



Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Bayern e. V. zum Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes – BTHG im Rahmen der Verbandsanhörung durch das StMAS am 10. Mai 2016

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit bitten wir um Verständnis, dass sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf einige wesentliche Punkte aus dem **Themenkreis „Teilhabe am Arbeitsleben“** beschränkt.

Ausdrücklich bedanken möchten wir uns beim Bayerischen StMAS für den beispielhaften Beteiligungsprozess beim Entstehen des BTHG auf Landesebene!

- **Werkstätten für behinderte Menschen**

Das BTHG garantiert Menschen mit Behinderung **weiterhin einen Rechtsanspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten**. Diese Klarstellung gibt den betroffenen Menschen und ihren Angehörigen Sicherheit für ihre weitere Lebensplanung. Wir begrüßen das sehr.

- **Andere Leistungsanbieter**

Auch wenn wir zusätzliche Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung (§ 60) begrüßen, so erachten wir die im Referentenentwurf vorgesehenen Rahmenbedingungen für „**Andere Leistungsanbieter**“ doch als sehr bedenklich.

In der hier vorgesehenen Form sind „**Andere Leistungsanbieter**“ nichts anderes als neue „**Sonderwelten**“, die weder eine Teilhabe im ersten Arbeitsmarkt, noch eine Verbesserung des Einkommens, noch eine Verbesserung der Rechtsstellung für Menschen mit Behinderung ermöglichen. Vom fehlenden rehabilitativen Auftrag der „**Anderen Leistungsanbieter**“ ganz zu schweigen.

Die **Qualitätsstandards** der „**Anderen Leistungsanbieter**“ hinsichtlich Personal, sachlicher und räumlicher Ausstattung usw. sind aufgrund des fehlenden Anerkennungsverfahrens im Vergleich zur WfbM **völlig unzureichend geregelt**.

Andere Leistungsanbieter werden entgegen dem Grundgedanken der Inklusion aufgrund **fehlender Aufnahmeverpflichtung** stets versuchen, leistungsstarke, sozialkompetente Menschen mit geringem Hilfebedarf aufzunehmen. **Dies führt letztendlich zur völligen Exklusion und Separierung von Menschen mit**

hohem Hilfebedarf und geringer Leistungsfähigkeit. Diese Menschen werden von den neuen Wahlmöglichkeiten nicht profitieren.

Während Werkstätten auch weiterhin jedem betroffenen Menschen mit Behinderung die Aufnahme bei höchsten Qualitätsstandards garantieren und damit einen unverzichtbaren „Grundversorgungsauftrag“ sicherstellen sollen, werden die Anderen Leistungsanbieter von allen wesentlichen Pflichten entbunden und mit weitreichenden Freiheiten ausgestattet.

Dies wird zwangsläufig zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Werkstätten führen.

Auf die daraus resultierende, konkrete Gefährdung der bayernweit flächendeckenden Strukturen zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben für die betroffenen Menschen möchten wir ausdrücklich hinweisen.

- **Budget für Arbeit**

Die LAG WfbM Bayern e.V. unterstützt die Einführung des Budgets für Arbeit nach § 61.

Ob die vorgesehene Höhe des Lohnkostenzuschusses allerdings ausreicht, um tarifliche Bezahlung zu gewährleisten, stellen wir in Frage.

- **Fachausschuss / Teilhabeplan / Gesamtplan**

Bei der gesamten Teilhabeplanung müssen die Bedarfe der Menschen mit Behinderung im Vordergrund stehen. Der Mensch mit Behinderung muss eine Möglichkeit zur Mitsprache und Einflussnahme auf den Prozess der Teilhabeplanung haben.

Der Fachausschuss gemäß § 2 WVO hat – zumindest in Bayern - eine hohe Bedeutung als Instrument der individuellen Teilhabeplanung. Die Beteiligung der verschiedenen Akteure des Rehabilitationsprozesses und der regelmäßige Austausch über den Verlauf und das Ergebnis der Maßnahmen sichern den Erfolg und machen den Rehabilitationsprozess transparent. Deshalb muss ein künftiges Teilhabeplanverfahren den Fachausschuss als bewährtes Instrument der Bedarfsfeststellung (auch bei alternativen Leistungsanbietern) berücksichtigen.

Deshalb muss der Fachausschuss in seiner jetzigen Form und Funktion – unabhängig vom Teilhabeplan-/Gesamtplanverfahren – in Bayern unbedingt erhalten bleiben.

- **Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf**

Das im § 57 und § 58 genannte Zugangskriterium des Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich verhindert den Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen. Dies steht im Widerspruch zu Art. 26 und 27 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die LAG WfbM Bayern e.V. fordert deshalb nach wie vor die Aufhebung der Zugangsbeschränkung des Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit, um auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ein Wunsch- und Wahlrecht zu ermöglichen. Dafür müssen aber die Rahmenbedingungen für diesen Personenkreis in den Werkstätten entsprechend den Förderstätten angepasst werden.

- **Weiterentwicklung der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)**

Die LAG WfbM Bayern e.V. **begrüßt ausdrücklich die Einführung von Mitbestimmungsrechten** nach § 5 der WMVO in den ausgewählten Bereichen.

Wir hoffen sehr, dass durch die Anpassung von § 39 WMVO die offene Frage der **Finanzierung der Interessensvertretung der Werkstatträte auf Landesebene** (LAG Werkstatträte Bayern) endgültig zu einer abschließenden, für alle Beteiligten tragbaren Lösung kommt.

Wir gehen davon aus, dass die WMVO vollumfänglich auch von den Anderen Leistungsanbieter umgesetzt werden muss. Zur Klarstellung erachten wir einen ausdrücklichen Hinweis darauf im BTHG als notwendig.

- **Frauenbeauftragte**

Die LAG WfbM Bayern e.V. begrüßt die Einführung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Wenngleich wir die **Weiterentwicklung hin zu einer/einem „Gleichstellungsbeauftragten“** und damit eine zeitgemäße Angleichung an die Standards im ersten Arbeitsmarkt sehr begrüßen würden.

- **Arbeitsförderungsgeld**

Wir treten für eine spürbare Verbesserung der Einkommenssituation vor allem auch von leistungsschwächeren Mitarbeitenden in den Werkstätten ein. Dies kann nur durch eine spürbare Anhebung des Arbeitsförderungsgeldes (§ 59) gelingen.

Wir erachten deshalb eine deutliche Anhebung des Arbeitsförderungsgeldes (das seit 2001 unverändert bei 26 € monatlich liegt) **für dringend erforderlich.**

- **„Einfrieren“ der Vergütungen**

Sofern wir die Übergangsvorschrift (Art. 12 - § 140 SGB XII) richtig interpretieren, sieht diese für die Jahre 2018 und 2019 ein „Einfrieren“ der Vergütungen vor.

Eine zweijährige oder gar längere Nullrunde ist für die regelmäßig tarifgebundenen bayerischen Werkstattträger nicht tragbar und widerspricht fundamental dem Grundsatz von leistungsgerechten Vergütungen.

Hier bitten wir die Bayerische Staatsregierung dringend um Intervention.

Regensburg, den 10. Mai 2016

gez. Hans Horn
1. Vorsitzender